

auf sie ohne weiteres anwendbar, wie z. B. die über Handlungslehrlinge. Auch im GewNSt v. 30. 6. 00 wird bestimmt, daß alle in „Fabriken“ beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Wenn dort gleichzeitig aufgestellt wird, daß als F. insbesondere die dort näher bezeichneten Betriebe zu erachten seien, so ist damit nicht eine allgemeingültige Feststellung des Begriffs beabsichtigt gewesen, sondern nur die Gewährung von Anhaltspunkten, um den Behörden im einzelnen Falle die Entscheidung zu erleichtern. Für den gewerblichen F. Begriff ist diese instruktionelle Vorschrift ohne Belang.

Die F. unterscheidet sich vom Handelsgewerbe dadurch, daß im F. Betriebe die Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredelung von Gegenständen gewerbsmäßig stattfindet, von der Hausindustrie dadurch, daß bei dieser der Gewerbetreibende in eigener Werkstätte Waren für einen höheren Unternehmer produziert, welcher seinerseits auf eigene Gefahr und für eigene Rechnung den Absatz der Produkte besorgt. Am wichtigsten und schwierigsten ist die Unterscheidung des F.-Betriebs vom Handwerksbetriebe. Beide haben die Ver- oder Verarbeitung von Gegenständen oder ihre Veredelung zum Gegenstande, sie unterscheiden sich aber durch nachstehende Besonderheiten, welche der F. eigentümlich sind und die Vermutung für diese stets dann begründen, wenn die Merkmale zusammentreffen (vgl. RGer v. 2. 7. 83, 3. 1. 84, 13. 12. 87 und 23. 6. 98 Reger 4, 83 und 230; 8, 360; 18, 432): 1) Arbeitsbeteiligung des Unternehmers. Der Fabrikant beteiligt sich regelmäßig nicht an der Herstellung der Produkte, er beschränkt sich auf die kaufmännische Leitung und beaufsichtigende Tätigkeit. Von seinem Gehilfen in der Produktion, der stets in der sozialen Stellung des Arbeiters bleibt, ist er durch Bildung und gesellschaftliche Stellung getrennt. Zwischen beiden steht oft noch ein von dem Fabrikanten angestelltes Beamtenpersonal (vgl. RGer 12. 3. 91 und 2. 11. 93 Reger 12, 425 und 14, 1313; Art. v. 20. 10. 94 RGSt 26, 161). 2) Die Arbeitsteilung unter den Gehilfen, der zufolge jeder Arbeiter sich nur die Kenntnis desjenigen Teiles der Produktion anzueignen braucht, bei welchem er beschäftigt ist, in welchem er sich dann aber eine besondere Fertigkeit aneignet, so daß er schneller und vollkommener arbeitet, wie der Handwerksgehilfe, der regelmäßig an dem ganzen Produkte mitwirkt. 3) Die große Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Gehilfen läßt im allgemeinen auf das Vorhandensein einer F. schließen (RG 20. 10. 94, Reger 15, 143); doch erscheint es ausgeschlossen, die Vermutung von der Beschäftigung einer bestimmten Zahl von Arbeitern abhängig zu machen. Eine solche Absicht wohnt auch nicht der durch die Kov. v. 28. 12. 08 gestalteten Fassung des Tit. VII GewD inne, wenn auch die dort früher für F. getroffenen Bestimmungen jetzt allgemein für Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern gelten. 4) Die Verwendung von Maschinen und Motoren, die zur Ersparung von Menschenkräften und zur Förderung der Arbeitsteilung mitwirkt und die wohlfeilere Herstellung insbesondere des Massenprodukts ermöglicht. Immerhin werden jetzt Kraftmaschinen und Triebwerke vielfach auch im Handwerke und Werk-

stättenbetriebe verwendet, so daß ihr Vorhandensein nur in Verbindung mit anderen Merkmalen einen Rückschluß auf fabrikmäßige Betriebsform gestattet. 5) Größere Betriebsräume und umfangreichere Betriebsrichtungen, die auch dem Grundsätze der Arbeitsteilung Rechnung tragen, wie Lagerräume, Packräume, Schreibstuben sind fast nur in F. vorhanden, während im Handwerke die Betriebsräume meist einen Teil der Wohnräume bilden und jedenfalls sich in bescheidenen Grenzen halten (vgl. DLG Dresden 18. 10. 00 Annalen des DLG 22, 5). (6) Der Umfang der Produktion in der F. ist Massenproduktion, sie rechnet nicht mit dem individuellen Bedürfnisse, sondern stellt große Warenmengen nach bestimmten Mustern her (vgl. RG 2. 11. 93 Reger 14, 314). Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich auch die Vermutung für eine F. daraus herleiten, daß in dem Betriebe auf Vorrat gearbeitet wird, wenngleich auch Handwerksbetriebe vielfach nicht bloß auf Bestellung arbeiten und auch manche F. Betriebe sich auf Deckung des bekannten Bedarfs beschränken (vgl. RG 15. 2. 83 und 13. 12. 87 Reger 3, 257 und 8, 360). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die F. regelmäßig nur das Bedürfnis des Zwischenhändlers oder des Zwischenproduzenten, das Handwerk das des Konsumenten unmittelbar deckt.

Im übrigen s. Art. Handwerk, Lehrlingswesen, Arbeiter gewerbliche, Unfallversicherung.

Stellen.

Sachschulen

¶ Gewerbliches Unterrichtswesen

Fahndung (Saandungsblätter)

¶ Kriminalpolizei

Fahnenwid, Fahnenflucht

¶ Wehrpflicht

Fahren

§ 1. Rechtliche Verschiedenheiten. § 2. Fahren als besondere Wasserfahrten. § 3. Fahren als öffentliche Verkehrsanstalten.

§ 1. **Rechtliche Verschiedenheiten.** F. sind mehr oder weniger eigentümlich gebaute Schiffe, welche ständig dazu dienen, an einer bestimmten Stelle Menschen und Güter von dem einen Ufer eines Gewässers zum anderen zu befördern.

Das Befahren eines Flusses zum Zwecke des Uferwechsels ist an sich in dem Rechte des Gemeingebrauchs enthalten, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen; das Recht findet seine Grenze dort in der Strompolizei, hier in der Notwendigkeit, über die zu betretenden Ufer verfügen zu können. Das Recht, eine Fähre einzurichten und zu halten, ist aber nicht im Gemeingebrauche einbegriffen. Denn durch das Stationieren auf dem Flusse und die notwendigen Vorrichtungen an Flussbett und Ufertrand wird hier ein Teil seines Gewässers und seines Zubehörs

